

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch vom 11.09.2012 (zuletzt geändert am 09.10.2020 BGBl. I Seite 2075),  
§ 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (zuletzt geändert am 25.06.2020, GVBl. I Seite 436),  
und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert am 11.12.2020 (GVBl. I Seite 915),  
§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013, zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. I Seite 247)  
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am 07. Juni 2021 nachstehende

### ***Kostenbeitragssatzung***

#### ***zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen***

beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 3 - 6 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

### **§ 2 Betreuungsmodelle**

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinhardshagen bieten folgende Betreuungsmodelle an:

- (1) Für Kindergartenkinder, ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die nicht in Krippengruppen betreut werden:  
Modell I            07:30 – 13:00 Uhr  
Modell II           07:00 – 14:00 Uhr  
Modell III          07:00 – 16:00 Uhr
- (2) Für Krippenkinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat in Krippengruppen:  
Modell VI 07:00 – 14:00 Uhr.

### § 3 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für

**a) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im**

|               |         |
|---------------|---------|
| Modell I Ü3   | 0,00 €  |
| Modell II Ü3  | 32,00 € |
| Modell III Ü3 | 96,00 € |

*nachrichtlich:*

|              |              |           |
|--------------|--------------|-----------|
| Modell VI Ü3 | im Jahr 2021 | 166,98 €  |
|              | im Jahr 2022 | 164,26 €  |
|              | im Jahr 2023 | 161,55 €  |
|              | im Jahr 2024 | 158,84 €. |

**b) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres im**

|               |          |
|---------------|----------|
| Modell I U3   | 198,00 € |
| Modell II U3  | 252,00 € |
| Modell III U3 | 324,00 € |

**c) Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen**

|           |          |
|-----------|----------|
| Modell VI | 308,00 € |
|-----------|----------|

je Kalendermonat.

(2) Über die vereinbarten Betreuungsmodelle (§ 2) hinaus sind - im Rahmen der Betreuungskapazitäten - tägliche Zubuchungen möglich.

Der Kostenbeitrag beträgt für die Zubuchung von

|                             |   |     |
|-----------------------------|---|-----|
| 1. Modell I auf Modell II   | (07:00-07:30 und 13:00-14:00 Uhr; 1,0 Std.) | 4 € |
| 2. Modell II auf Modell III | (14:00-16:00 Uhr; 2,0 Std.)                 | 5 € |
| 3. Modell I auf Modell III  | (07:00-07:30 und 13:00-16:00 Uhr; 3,5 Std.) | 7 € |

kalendertäglich.

Zubuchungen sind der jeweiligen Gruppenleitung frühzeitig mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat.

- (3) Die Gebühr „Modell VI Ü3“ entspricht der Gebühr des „Modell VI U3“ und vermindert sich um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuwendungsbetrags nach § 32c Absatz 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut wird.
- (4) Die Bestellung des warmen Mittagessens ist jeweils wochenweise möglich. Die Kosten hierfür werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet.
- (5) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (6) Die monatlichen Kosten für das gemeinschaftliche **Frühstück** betragen **5 Euro**.
- (7) Abweichend von Absatz 6 betragen für Kinder in Krippengruppen die monatlichen Kosten für **gemeinschaftliches Frühstück und Mittagessen 28 Euro**.

#### **§ 4 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge in § 3 wurde unter Berücksichtigung der Teilnahme der Gemeinde Reinhardshagen am Förderprogramm gemäß § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch „Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag“ des Landes Hessen zum 01.08.2018 festgelegt. Damit hat die Gemeinde Reinhardshagen festgelegt, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für bis zu 6 Stunden vom Kostenbeitrag freigestellt ist.
- (2) Bei Änderung der Förderkonditionen erfolgt auch eine Anpassung der Kostenbeiträge. Eine turnusmäßige Neukalkulation der Kostenbeiträge bleibt davon unberührt.

#### **§ 5 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Reinhardshagen betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind nur 50 % der nach § 3 Absatz 1 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.

#### **§ 6 Verspätungen**

- (1) Die Kinder sind pünktlich, entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten von der Tageseinrichtung abzuholen.
- (2) Für Verspätungen außerhalb der Betreuungszeiten (in den Regelgruppen nach 16:00 Uhr, in den Krippengruppen nach 14:00 Uhr) entstehen pro angefangene Viertelstunde 10,00 € Beitrag.
- (3) Für Verspätungen innerhalb der Betreuungszeiten sind Beiträge für Zubuchungen (§ 3 Absatz 2) zu zahlen.

#### **§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an das Kirchenkreisamt Hofgeismar zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Absatz 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes

von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

- (6) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kostenbeitragsminderung auszusprechen.

### **§ 8 Verfahren bei Zahlungsverzug**

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 9 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Anschrift, Telefonnummern
  3. Geburtsdatum des Kindes,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. August 2021 in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung vom 17.05.2019, in der Fassung der ersten Änderung vom 26.06.2020, tritt zum 31.07.2021 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, 25. Juni 2021



Fred Dettmar  
Bürgermeister